

Wohlstand und Sicherheit“ der Residenz betreffen, wohingegen der Rath die Eigenthumsfragen nach Maassgabe der Statuten zu entscheiden hätte; das Gouvernement überwachte also das Bauwesen nur nach der öffentlich-rechtlichen, der Rath mehr nach der privatrechtlichen Seite hin. Insbesondere stand dem Rathe die Entscheidung aller Streitigkeiten der Nachbarn betreffs der Kommunmauern, der auf den Grundstücken lastenden Dienstbarkeiten u. s. w. zu, während die Untersuchung und Bestrafung von Zuwiderhandlungen der Baugewerke gegen die vom Gouvernement genehmigten Baurisse vor dem Gouvernements-Kriegsgericht zu erfolgen hatte, wie dies noch eine kurfürstliche Verordnung vom 2. September 1806<sup>1)</sup> dem Gouverneur aus Anlass eines Streitfalles aufs Neue bestätigte.

Nach der gänzlichen Niederlegung der Festungswerke war die Baupolizei etwas dem sonstigen Geschäftskreise des Gouvernements so fernliegendes geworden, dass die Einsetzung einer neuen Baupolizeibehörde geboten erschien. Zufolge königlicher Verordnung vom 19. und Bekanntmachung vom 22. Februar 1825 wurde der Gouverneur der von ihm mit Hilfe der Baukommission geführten Aufsicht über das bürgerliche Bauwesen enthoben und die Verwaltung der gesammten Baupolizei, nur mit Ausnahme der landesherrlichen und Militärbauten, vom 1. März 1825 an dem Stadtpolizeikollegium in Gemeinschaft mit drei von diesem zu ernennenden Bauverständigen übertragen. Als Beamte wurden ein Baupolizei-Kondukteur (Architekt A. F. Leiblin) mit 200 Thalern und 1826 auch ein Baupolizei-Aktuar mit 150 Thalern Jahresgehalt angestellt; die drei Bauverständigen (Hofbaumeister Thormeyer, Landbaumeister Barth und Professor Siegel) erhielten zuerst nur Gratifikationen, seit 1828 aber je 200 Thaler Jahresgehalt<sup>2)</sup>.

Die neue Baupolizeibehörde ward mit der unverweilten Ausarbeitung einer den veränderten Zeitumständen entsprechenden Bauordnung beauftragt, nach deren Einführung die Reglements von 1720 und 1736 ausser Kraft treten sollten. Der vorgelegte Entwurf dieser neuen Bauordnung fand durch königliches Reskript vom 2. Juni 1827 Genehmigung; sie

1) A. XXIII. 81 Bl. 31.      2) C. XVIII. 194 a.